

# Satzung der Jugendblaskapelle Sonthofen

Im Folgenden wird das generische maskulin verwendet, hierbei sind jegliche Geschlechter angesprochen.

## §1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Jugendblaskapelle Sonthofen e.V.“.
- b) Er hat seinen Sitz in Sonthofen/Allgäu, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## §2 Allgemeiner und besonderer Zweck

- a) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gestellt, Kinder und Jugendliche zu guten Musikern heranzubilden sowie eine vielseitige Musikausbildung zu pflegen. Er dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, zur Förderung der Jugendpflege.
- b) Der Sinn der Musikausbildung und des öffentlichen Auftritts ist ein rein kultureller, vernehmlich in der Förderung der Blas- und Volksmusik im gemeinschaftlichen Musizieren.
- c) Die Jugendblaskapelle Sonthofen ist eine freie Jugendgruppe und in jeder Hinsicht neutral. Sie ist Mitglied des Allgäu Schwäbischen Musikbundes, der Arbeitsgemeinschaft Sonthofer Jugendverbände, des Kreisjugendringes Sonthofen, sowie der WASBE Sektion Deutschland. Sie strebt die Zusammenarbeit und das Kennenlernen mit ähnlichen Gemeinschaften außerhalb des eigenen Bezirkes an.
- d) Besondere Pflege gilt der internationalen Jugendarbeit durch Förderung musikalischer Zusammenarbeit mit der Jugend in aller Welt und den Bestrebungen am Aufbau weiterer Verbindungen im Rahmen der Erfüllung des Bundesjugendplanes.

## §3 Mitgliedschaft

- a) Die JBK besteht aus
  1. aktiven Musikern. Aktiver Musiker ist, wer in der Jugendblaskapelle musiziert.
  2. passiven Mitgliedern
  3. Ehrenmitgliedern
- b) Erwerb der Mitgliedschaft: Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Aufnahme folgt nach schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt am Tage des Eintritts. Jede Person, ohne jegliche Einschränkung kann Mitglied werden, sofern rechtliche und moralische Bedenken nicht dagegenstehen. Das Mitglied muss sich zur Satzung durch Unterschrift bekennen.
- c) Beendigung der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod

Die Beendigung erfolgt durch eine Erklärung in Textform, an Vorstandsmitglieder aus §11 Ziffer 1-4. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende möglich.

## §3a Neuaufnahmen von aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern

- a) Aktive Musiker und passive Mitglieder können jederzeit in die JBK aufgenommen werden.
- b) Über die Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Vorstandschaft.

- c) Eine Neuaufnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist durch den/die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen.
- d) Bei aktiven Musikern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten vorgeschrieben, die bis zum Ausscheiden des aktiven Musikers aus einem der vorgenannten Orchester erforderlich ist. Danach entscheidet der bisher aktive Musiker bzw. Erziehungsberechtigte über eine Mitgliedschaft als passives Mitglied.
- e) Eltern von aktiven, minderjährigen Musikern sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§3b Datenschutz**

- a) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgabe des Vereins verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- b) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Jugendblaskapelle für alle Mitglieder verbindlich.

### **§4 Ausbildung**

- a) Die Instrumentalausbildung wird in der Regel durch die Vorstandschaft organisiert und von den Eltern finanziell getragen. Die Kosten der Instrumentalausbildung werden durch die JBK nicht festgelegt.
- b) Über einen Zuschuss zur Instrumentalausbildung entscheidet im jeweiligen Bedarfsfall die Vorstandschaft. Ein Zuschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber gewährt werden.
- c) Das Musizieren im VSO und im H0 ist beitragsfrei.
- d) Die Mitwirkung in einem KM-Ensemble ist nicht kostenfrei, über die finanzielle Höhe einer Eigenbeteiligung durch die Musiker entscheidet die Vorstandschaft.
- e) Falls vorhanden stellt die JBK vereinseigene Instrumente für die Ausbildung gegen eine festgesetzte Leihgebühr zur Verfügung. Die Leihgebühr wird durch die Vorstandschaft festgesetzt.
- f) Für die JBK besteht keine Verpflichtung einem Auszubildenden ein Instrument zur Verfügung zu stellen.

### **§5 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

- a) Die Musiker verpflichten sich, an den Proben und Veranstaltungen unentgeltlich und regelmäßig teilzunehmen. Den Anordnungen des Dirigenten und der Vorstandsmitglieder ist nachzukommen. Das Eigentum der Jugendblaskapelle (Instrumente, Noten, Zubehör usw.) ist schonend zu behandeln.
- b) Für Reparaturkosten an eigenen oder Leihinstrumenten kann die Kapelle einen angemessenen Zuschuss gewähren. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen der Geschäftsordnung für das laufende Vereinsjahr. Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen muss das schädigende Mitglied voll aufkommen.
- c) Öffentliche Verpflichtungen kann die Jugendblaskapelle eingehen, wenn der erzieherische Auftrag nicht durch Zielsetzung oder Aufmachung der jeweiligen Veranstaltung gefährdet wird. Auf die strenge Befolgung des Jugendschutzgesetzes wird besonderer Wert gelegt.
- d) Das Auftreten der Musiker in der Öffentlichkeit bei Veranstaltungen, Reisen etc. soll den positiven Charakter der Jugendblaskapelle wiedergeben und nie Anlass für Beschwerden sein.
- e) Zum Erscheinungsbild der JBK gehört eine ordentliche Tracht, die bei öffentlichen Auftritten zu tragen ist. Für die Beschaffung der Tracht kann vom Vorstand ein Zuschuss gewährt werden.

## **§6 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit mindestens 2/3 Stimmens Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied sich

- a) eines ehrenrührigen Verhaltens innerhalb des Vereins schuldig macht
- b) gegen die Interessen des Vereins verstößt
- c) trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht termingerecht bezahlt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf Berufung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung Berufung beim 1. Vorsitzenden einreichen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

Der Ausschlussantrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen.

Der Ausschluss von Musikern erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind: Schwere Schädigung der Ehre und der Belange des Orchesters; schwere Verstöße gegen die Gemeinschaft; Nichteinhaltung der Verpflichtung, während der Zugehörigkeit nur im Orchester zu spielen. Der Musiker bzw. dessen Eltern sind vor dem Ausschluss zu anhören.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

- a) Aktive Mitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt
- b) Passive Mitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr wahlberechtigt
- c) Ab dem 18. Lebensjahr ist jedes Mitglied in die Vorstandschaft wählbar. Eine Ausnahme dazu bilden die Orchestersprecher, die ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder in der Vorstandschaft sind.
- d) Eine Wahlberechtigte bzw. wählbare Person ist bei einer Wahl nicht vertretbar.
- e) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

## **§8 Pflichten der Mitglieder allgemein**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Zur Befolgung der Vereinssatzung und, soweit nicht befreit, zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- b) Zu anständigem und freundschaftlichem Verhalten innerhalb des Vereins.
- c) Zur Schonung und ordentlichen Behandlung des Vereinseigentums.

## **§9 Einnahmen**

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aus folgenden Einnahmen aufgebracht:

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt werden. Sie werden jährlich kassiert.
- b) Eigenleistung der Eltern an Ausbildungskosten und Instrumentenbeschaffung.
- c) Zuschüssen von öffentlichen Körperschaften und Verbänden.
- d) Spenden und Zuwendungen.
- e) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.
- f) Sonstige Einnahmen.

## **§10 Vergütungen und Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Eine Zuführung von Gewinnanteilen oder Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine Begünstigung von Personen durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereines fremd sind.

## **§11 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende
2. stellvertretende Vorsitzende
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Jugendwart
6. Zeugwart (Tracht)
7. Notenwart
8. Instrumentenwart
9. 2 Orchestersprecher
10. Sponsoring- und Mitglieder-Beauftragter
11. mind. 2 Elternbeiräte.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören Ziffern 1 – 4 sowie ein Orchestersprecher an. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 II BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet diese zu beachten und danach zu verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Die Rechnungsbelege sind fünf Jahre aufzubewahren. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers, sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand beaufsichtigt insbesondere

- a) die Kassenführung und das Eigentum des Vereins, sorgt für die notwendigen Neuanschaffungen und Reparaturen.
- b) Er bereitet die von den Mitgliedern gestellten Anträge vor, beruft die Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest.
- c) Er überwacht die Beachtung der Satzung.
- d) Er entscheidet über die Beschwerden der Vereinsmitglieder.
- e) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der die Arbeit der Jugendblaskapelle unterstützend begleitet. Dem Beirat gehören je ein Vertreter der Sponsoren, der Stadt Sonthofen und zwei Elternvertreter an.

Der Vorstand hat die Aufgabe den Dirigenten zu berufen. Dabei hat er mit dem Orchester Absprache zu halten.

## **§12b Der Dirigent**

- a) Die Handlungsgrundlage des Dirigenten ist über den Dirigentenvertrag geregelt.
- b) Bei musikalischen Entscheidungen hat der Dirigent ein vorrangiges Mitspracherecht.

### **§13 Mitglieder-Hauptversammlung**

Die Mitglieder-Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenrevisoren, für jeweils zwei Jahre,
- b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen hier vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihre übertragenen Angelegenheiten,
- e) Eventuell die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Die Mitglieder-Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie hat regelmäßig einmal im Jahr, möglichst im letzten Vierteljahr des Vereinsjahres, stattzufinden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung in Textform und durch Anzeige im "Allgäuer Anzeigeblatt" einzuladen.
- g) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

### **§14**

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlung:  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch einmalige, wenigstens eine Woche vor der Abhaltung der Hauptversammlung erscheinende öffentliche Bekanntmachung in der Lokalzeitung "Allgäuer Anzeigeblatt". Die Bekanntmachung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- b) Vorstandssitzungen:  
Sie werden, wenn notwendig, abgehalten. Jedes Vorstandsmitglied kann eine solche beantragen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Verständigung (eines jeden Vorstandsmitgliedes), worüber ein Nachweis vorgelegt werden muss.

### **§15**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und im Falle der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung durch andere Personen ist unzulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dem Gesetz und der Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§16 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht den Antrag zur Auflösung des Vereins zu stellen. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung der Stadt Sonthofen zu übergeben, die es verwaltet, bis sich ein neuer Verein in Sonthofen gebildet hat, der den gleichen Zweck verfolgt wie der in der Satzung niedergelegt. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sonthofen, 01.03.2023

Neufassung der Satzung: 21.09.2021

Nachtrag 01.03.2023